

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Reglement

über das

Bestattungswesen und den Friedhof

(Bestattungs- und Friedhofreglement)

vom 26. Oktober 1998

Revision vom
25. April 2005
27. April 2015
03. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1. Allgemeine Grundsätze</u>	
§ 1 Ziel	1
§ 2 Inhalt	1
§ 3 Geltungsbereich	1
§ 4 Organisation / Zuständigkeit	2
§ 5 Bestattungsbüro	2
§ 6 Friedhof	2
<u>2. Meldepflicht</u>	
§ 7 Anmeldung des Todesfalls	2
<u>3. Bestattungswesen</u>	
§ 8 Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung	2
§ 9 Bestattungsart	3
§ 10 Wahl der Bestattung bzw. Beisetzung	3
§ 11 Bestattungs- bzw. Beisetzungsort	3
§ 12 Gestaltung der Beisetzungsfeier	4
§ 13 Überführung und Aufbahrung	4
§ 14 Beisetzungsfristen	4
§ 15 Säрге	4
<u>4. Friedhof</u>	
§ 16 Friedhofteam	4
§ 17 Grabstätten	5
§ 18 Verzeichnis der Grabstätten	5
§ 19 Grabmäler	5
§ 20 Grabunterhalt	5
§ 21 ordnungswidrige Grabanlagen / verwaahlte Gräber	5
§ 22 Belegungsdauer	6
§ 23 Exhumierung	6
§ 24 Verlegung von Urnen	7
§ 25 Räumung von Grabfeldern	7
§ 26 vorzeitige Grabaufhebung	7

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27	Gebühren	8
§ 28	Haftung	8
§ 29	Beschwerde	8
§ 30	Verordnung	9
§ 31	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 32	Inkraftsetzung	9

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 12 der Gemeindeordnung vom 28. April 1998 folgendes Reglement:

1. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Ziel¹

Die Gemeinde Reinach will

- für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde eine unentgeltliche Bestattung bzw. Beisetzung anbieten
- dem Bedürfnis nach unterschiedlichen Bestattungs- bzw. Beisetzungsmöglichkeiten Rechnung tragen
- die rasche Abwicklung der Vorgänge zwischen Tod und Bestattung sowie eine würdige Beisetzung sichern
- die Bestattung bzw. Beisetzung auf dem Friedhof denen ermöglichen, die zur Gemeinde Reinach in naher Beziehung stehen
- den Friedhof als einen Ort des stillen Verweilens, des Gedenkens und der Besinnung gestalten und erhalten
- die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend die Registrierung der Todesfälle sowie das Bestattungs- und Friedhofswesen gewährleisten.

Dieses Reglement schafft die für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Grundlage.

§ 2 Inhalt

Dieses Reglement regelt die Vorgänge zwischen Tod und Bestattung, die Voraussetzungen für die Benützung des Friedhofs, die verschiedenen Möglichkeiten der Beisetzung sowie die Benützung, Kosten, Gestaltung und Pflege der Grabstätten.

§ 3 Geltungsbereich¹

Dieses Reglement gilt für alle Personen, die in der Gemeinde sterben oder hier bestattet bzw. beigesetzt werden. Zudem gilt es auch für Haustiere, die hier beigesetzt werden.

¹ Revidiert gemäss ERB vom 03. Mai 2021

§ 4 Organisation / Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet die Grundsatzfragen beim Vollzug dieses Reglementes.

²Soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sorgt er für deren Vollzug.

§ 5 Bestattungsbüro¹

¹Das Bestattungsbüro erledigt im Auftrag des Gemeinderates die Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens.

²Es nimmt die Anmeldung eines Todesfalles entgegen und leitet die für die Bestattung bzw. Beisetzung erforderlichen Massnahmen ein.

³Es bewilligt Grabmäler sowie zusätzliche Schriften und Verzierungen bei Urnennischen.

§ 6 Friedhof

Das Friedhofsteam ist verantwortlich für die Beisetzung sowie für die Beaufsichtigung, Verwaltung, Gestaltung und Pflege des Friedhofs.

2. Meldepflicht

§ 7 Anmeldung eines Todesfalls

¹Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen von den Personen, denen nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Pflicht zur Anzeige obliegt, beim Bestattungsbüro anzuzeigen.

²Leichenfunde sind direkt und unverzüglich der Polizei zu melden.

3. Bestattungswesen

§ 8 Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung¹

¹Personen, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde wohnhaft waren oder in der Gemeinde² starben, haben das Recht, in Reinach bestattet bzw. beigesetzt zu werden.

¹ Revidiert gemäss ERB vom 03. Mai 2021

² § 5 Absatz 1 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931

²Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine auswärts wohnhafte und verstorbene Person in der Gemeinde bestattet bzw. beigesetzt werden kann.

³Die Urne oder das Asche-Säcklein eines verstorbenen Haustieres kann in einem bestehenden Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) beigesetzt werden, sofern genügend Platz vorhanden ist. Näheres regelt die Bestattungs- und Friedhofsverordnung.

⁴Bestattungen und Beisetzungen werden durch das Friedhofsteam vorgenommen.

§ 9 Bestattungsart

Für die Bestattung stehen zwei Möglichkeiten zur Wahl, nämlich Erd- und Feuerbestattung.

§ 10 Wahl der Bestattung bzw. Beisetzung¹

¹Die Bestattungs- und Beisetzungsart richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

²Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen über die Art der Bestattung und Beisetzung.

³Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet das Bestattungsbüro.

§ 11 Bestattungs- bzw. Beisetzungsort¹

¹Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

²Urnen können im Einverständnis mit dem Grundeigentümer / der Grundeigentümerin auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden.

³Das Verstreuen der Totenasche ist ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

¹ Revidiert gemäss ERB vom 03. Mai 2021

§ 12 Gestaltung der Beisetzungsfeier¹

Organisation und Gestaltung der Beisetzungsfeier ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 13 Überführung und Aufbahrung

Die Verstorbenen werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, nach Möglichkeit sofort, spätestens aber 48 Stunden nach Eintreten des Todes in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

§ 14 Beisetzungsfristen

¹Erdbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied oder Auffinden einer Leiche.

²Frühere Bestattungen sind zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

§ 15 Särge²

¹Die Beschaffung des Sarges ist Sache der Hinterbliebenen.

²Ist ein Nachlass überschuldet und sind die Hinterbliebenen nicht in der Lage, für die Kosten des Sarges aufzukommen, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die einfachste Ausführung, die auf dem Schweizer Markt erhältlich ist.

³Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Särge für die Erdbestattung zugelassen sind.

⁴Bei Kremationen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.

4. Friedhof

§ 16 Friedhofsteam

¹Das Friedhofsteam sorgt für die Aufbahrung der Verstorbenen und eine würdige Beisetzung.

²Durch sorgfältige Planung, Gestaltung und Pflege der Anlage macht es den Friedhof zu einem Ort des stillen Verweilens, der Besinnung und des Gedenkens. Es führt einen Friedhofplan.

¹ Revidiert gemäss ERB vom 03. Mai 2021

² Revidiert gemäss ERB vom 27. April 2015 und 03. Mai 2021

§ 17 Grabstätten¹

¹Für die Beisetzung von Särgen und Urnen stehen auf dem Friedhof folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Reihenerdbestattungsgräber
- Kindergräber
- Familiengräber
- Familienurnengräber
- Urnenreihengräber
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab
- Kindergemeinschaftsgrab.

²Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.

§ 18 Verzeichnis der Grabstätten

Das Bestattungsbüro führt ein Verzeichnis der Grabstätten.

§ 19 Grabmäler

¹Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofes zu berücksichtigen.

²Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen bezüglich Grösse und Material der Grabmäler.

§ 20 Grabunterhalt

¹Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

²Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes sowie der Urnennischenwand.

§ 21 ordnungswidrige Grabanlagen / verwahrloste Gräber

¹Das Friedhofsteam ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

¹ Revidiert gemäss ERB vom 03. Mai 2021

²Bei ordnungswidrigen Grabanlagen und verwehrlosten Gräbern werden die Hinterbliebenen schriftlich zur Beseitigung des Zustandes aufgefordert.

³Führt diese Aufforderung nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Gemeinde berechtigt, die Ordnungswidrigkeit bzw. Verwehrlosung zu Lasten der Hinterbliebenen zu beseitigen und vorschriftswidrige Grabmäler zu entfernen.

§ 22 Belegungsdauer¹

¹Die Belegungsdauer beträgt für

- Reihenerdbestattungs- und Kindergräber sowie Urnenreihengräber, Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab 20 Jahre
- Familiengräber 50 Jahre
- Familiengräber auf dem Dorffriedhof 40 Jahre.

Die Belegungsdauer von Kindergräbern kann vom Gemeinderat auf Antrag hin einmal um 10 Jahre und vorbehältlich genügend Platz anschliessend um weitere 10 Jahre, jene von Familiengräbern auf dem Dorffriedhof um maximal 10 Jahre bis längstens ins Jahr 2025 verlängert werden; in den übrigen Fällen kann sie nicht verlängert werden.

²Nachträgliche Erdbestattungen in bestehenden Gräbern setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren, nachträgliche Urnenbeisetzungen eine solche von mindestens 10 Jahren voraus.

³Ausnahmen sind bei Urnen möglich, wenn die Hinterbliebenen schriftlich vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis genommen haben.

⁴Eine nachträgliche Beisetzung von Urnen und Asche-Säcklein von verstorbenen Haustieren ist gegen Leisten einer Gebühr bis zum Ablauf der Belegungsdauer möglich. Es gilt die Belegungsdauer des umgebenden belegten Grabes.

§ 23 Exhumierung

¹Sarggräber dürfen während der Belegungsdauer nicht geöffnet werden.

²Vorbehalten bleiben Ausnahmen bei gerichtlicher Anordnung.

¹ Revidiert gemäss ERB vom 25. April 2005 und 03. Mai 2021

§ 24 Verlegung von Urnen¹

¹Auf Gesuch und gegen Erstattung der Kosten können Urnen, sofern sie nicht aus leicht verweslichem Material gefertigt sind, vorzeitig aus dem Grab wieder entnommen und in ein anderes Grab verlegt werden. Die Beisetzung in einem anderen Grab ausserhalb der Gemeinde ist dem Bestattungsbüro schriftlich nachzuweisen.

²Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Daueranpflanzung zu versehen.

§ 25 Räumung von Grabfeldern¹

¹Nach Ablauf der Belegungsdauer gemäss § 22 werden die Gräber aufgehoben.

²Die Räumung von Grabfeldern wird öffentlich bekanntgegeben.

³Den Angehörigen wird ausreichend Zeit eingeräumt, um Grabmäler, Urnen und Pflanzen zu entfernen.

⁴In besonderen Fällen kann nach Bewilligung durch den Gemeinderat, einmalig und kostenpflichtig ein neues Grab erstellt und eine Urne dorthin verlegt werden. Dies gilt auch für Exhumationen nach Ablauf der Belegungsdauer mit anschliessender Kremation.

⁵Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Gräber von der Gemeinde abgeräumt. Sie kann über alles, was von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden ist, frei verfügen.

§ 26 Vorzeitige Grabaufhebung

¹Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.

²Bei Erdbestattungen ist die Aufhebung frühestens 20 Jahre nach der letzten Beisetzung möglich.

³Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Daueranpflanzung zu versehen.

¹ Revidiert gemäss ERB vom 03. Mai 2021

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27 Gebühren¹

¹Für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde sind folgende Leistungen der Bestattung bzw. Beisetzung in einer Grabstätte gemäss § 17 Abs. 1 unentgeltlich:

1. die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum während 72 Stunden
2. die Benützung der Kapelle für die Trauerfeier
3. die Bestattung bzw. Beisetzung
4. die Belegung eines Grabes gemäss Abs. 1
5. die Schliessplatte für die Urnennische (ohne Schrift)
6. die provisorische Beschriftung des Grabes bzw. der Urnennische.

²aufgehoben²

³Im übrigen werden für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann für Härtefälle Kostenreduktionen festlegen.

§ 28 Haftung

¹Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen.

²Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet der Verursacher bzw. die Verursacherin für den entstandenen Schaden.

§ 29 Beschwerde

¹Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement vom Bestattungsbüro und dem Friedhofteam erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

¹ Revidiert gemäss ERB vom 27. April 2015 und 03. Mai 2021

² Aufgehoben gemäss ERB vom 03. Mai 2021

§ 30 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Verordnungen.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle widersprechenden früheren Erlasse und insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27. September 1982 aufgehoben.

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 26. Oktober 1998

Einwohnerrat Reinach BL

Barbara Frei Elsbeth Frei-Graf
Präsidentin Sekretärin

Das vorstehende Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (Bestattungs- und Friedhofreglement) ist mit Verfügung Nr. 533 vom 1. Februar 1999 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt worden.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss Nr. 92 an der Gemeinderatssitzung vom 9. Februar 1999 auf den 1. März 1999 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Reinach BL

Dr. Eva Rüetschi Othmar Gnos
Gemeindepräsidentin Gemeindeverwalter

Die vom Einwohnerrat am 25. April 2005 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 8. August 2005 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat rückwirkend per 1. August 2005 in Kraft gesetzt.

Die vom Einwohnerrat am 27. April 2015 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 25. September 2015 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2015 per 01. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Die vom Einwohnerrat am 03. Mai 2021 beschlossene Revision wurde mit Verfügung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom 21. Juni 2021 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2021 per 01. Juli 2021 in Kraft gesetzt.